

Vereinsstatuten

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein HORIZONT ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz befindet sich am Domizil seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Grundsätze

1. Der Verein HORIZONT ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.
2. Sein Aktivitätsgebiet umfasst die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
3. Soweit nicht übergeordnete Bestimmungen ausdrücklich eine andere Form verlangen, erfolgt die Dokumentenablage und der Schriftverkehr des Vereins in elektronischer Form.

Art. 3 Zweck

Die Digitalisierung ist Realität, beeinflusst unser Leben und immer mehr unsere Gesellschaft. Der Verein HORIZONT begleitet Menschen in der digitalen Welt. Mit dem Angebot unterstützt er alle, die die Chancen der Digitalisierung nutzen und so den Anschluss an die Gesellschaft nicht verpassen möchten.

Unsere Vision

Jeder Mensch nutzt die Chancen der digitalen Medien in seinem Alltag vertrauensvoll und gewinnbringend.

Art. 4 Mittel

Um seine Ziele zu erreichen, setzt der Verein HORIZONT im Wesentlichen die folgenden Mittel ein:

- a) Führung vom Verein HORIZONT mit einer professionellen Geschäftsstelle und qualifizierten Mitarbeitenden
- b) Erfahrungsaustausche und gegenseitige Unterstützung unter den Mitgliedern
- c) Aufbau und Pflege von Netzwerken und Partnerschaften mit anderen Institutionen im Umfeld digitaler Medien

Die finanziellen Mittel stammen im Wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erlös aus den Dienstleistungen des Vereines HORIZONT
- c) Abgeltungen für vertraglich vereinbarte Leistungen mit Dritten (Leistungsvereinbarungen)
- d) Zuwendungen von Gemeinden Privatpersonen, Institutionen und Firmen

Mitgliedschaften

Art. 5 Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 3 genannten Vereinszwecke haben.

- a) Aktivmitglieder
- b) Solidarmitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder	Aktivmitglieder unterstützen den Verein, die Vision umzusetzen.
Solidarmitglieder	Solidarmitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein HORIZONT bei der Umsetzung seiner Ziele unterstützen wollen.
Ehrenmitglieder	Die Mitgliederversammlung kann natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein HORIZONT besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6 Vereinsaufnahme

Aktiv- und Solidarmitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlung aufgenommen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

1. Aktivmitglieder und Solidarmitglieder haben dem Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien fest.
3. Ehren-, Vorstand und Geschäftsführer*in sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Beendigung Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.
2. Aktivmitglieder haben ihren Austritt auf Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand zu melden. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.
3. Wer ohne triftigen Grund mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein HORIZONT in Rückstand gerät, wird nach erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen.
4. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Anfechtung des Entscheids durch die betroffene Person binnen 30 Tagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.** Die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Aktivmitglieder gegenüber dem Verein HORIZONT werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Mitgliederversammlung

Art. 10 **Zusammensetzung**

1. Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Aktivmitglieder des Vereins.
2. Zudem nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil:
 - a) die Mitglieder der Organe
 - b) die Geschäftsleitung
 - c) die Ehrenmitglieder, die nicht Aktivmitglied des Vereins sind
 - d) die Solidarmitglieder
 - e) eine Delegation jeder juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist

Art. 11 **Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten
 - a) Behandlung der eingereichten Anträge
 - b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
 - c) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - e) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstands
 - f) Revision der Statuten
 - g) Auflösung des Vereins

Art. 12 **Einberufung und Anträge**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung ein und gewährt ihnen eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Einladung, um Anträge einzubringen.
3. Alle fristgerecht eingereichten Anträge sind zwingend auf die Traktandenliste zu setzen.
4. Die Traktandenliste sowie alle weiteren Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung zugestellt.
5. Der Vorstand kann zusätzlich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder schriftlich den Vorstand dazu auffordert.

Art. 13 **Beratungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.
3. Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. An der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem traktandierten Geschäft stehen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder behandelt werden; Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern in jedem Fall eine ordentliche Traktandierung.
4. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.
5. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das relative Mehr, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Entscheid als nichtzustande gekommen.
6. Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Vorstand

Art. 14 **Zusammensetzung und Konstituierung**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, durch die Mitgliederversammlung gewählte, Mitglieder zusammen, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht zwingend aus Präsidium, Vizepräsidium, und Finanzleitung.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes sowie Geschäftsführung müssen Aktivmitglieder sein.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
5. Während der Amtsdauer sind Ergänzungswahlen durch die Mitgliederversammlung möglich.
6. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 15 **Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes werden im Funktionsdiagramm festgehalten. Die Genehmigung dessen erfolgt durch den Vorstand. Das Diagramm kann laufend den gegebenen Umständen angepasst werden.

Art. 16 **Beratungen**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Wahlen erfolgen offen. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17 **Unterschrift**

Für den Verein zeichnungsberechtigt sind je zu zweien

- a) Präsident*in
- b) Vizepräsident*in
- c) Geschäftsführer*in vom Verein HORIZONT

Der Vorstand kann das Zeichnungsrecht zu zweien auch auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

Art. 18 **Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsstelle ist für den operativen Betrieb des Vereines HORIZONT zuständig.
2. Sie bereitet die vom Vorstand zu verantwortenden Führungsinstrumente und Entscheidungsgrundlagen vor und bezieht den Vorstand bei deren Entwicklung ein.
3. Sie informiert den Vorstand regelmässig über den Geschäftsverlauf.

Die genauen Aufgaben und Zuständigkeiten werden im Funktionsdiagramm festgehalten.

Art. 19 **Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Schlussbestimmungen

Art. 19 **Haftung**

1. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
2. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 20 **Revision der Statuten**

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 21 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.
2. Das noch vorhandene Vereinsvermögen wird einer ebenfalls gemeinnützigen nicht gewinnorientierten Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit mit Sitz in der Schweiz zugesprochen.

Art. 22 **Genehmigung und Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und treten unmittelbar in Kraft.

St. Gallen, 5. Mai 2021

Der Präsident

Der Protokollführer

Martin Baumann

Guido Knaus